



SATZUNGEN

des

Austrian Offshore Yacht Club
(Oesterreichischer Hochsee Yachtclub, OSYC)

*Mit dem Beschluss der
Generalversammlung des
OSYC vom 13.11.2022
treten die Satzungen 2022
in der vorliegenden
Fassung in Kraft.*

Stand: 13.11.2022

PRÄSIDIUM DES AUSTRIAN OFFSHORE YACHT CLUB

Inhaltsverzeichnis	
Dokumentenmanagement	2
Änderung gegenüber der Fassung vom 11.11.2018.....	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck des OSYC.....	3
§ 3 Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
4.1 Ordentliche Mitglieder.....	5
4.2 Jungsegler	5
4.3 Anschlussmitglieder.....	5
4.4 Fördermitglieder	5
4.5 Gastmitglieder	5
4.6 Schnuppermitglieder	6
4.7 Ehrenmitglieder	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitgliedsausweis	7
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
8.1 Rechte der Mitglieder.....	7
8.2 Pflichten der Mitglieder	7
8.3 Funktionsbekleidende Mitglieder.....	8
§ 9 Organe des OSYC.....	8
§ 10 Die Generalversammlung	9
§ 11 Die Aufgaben der Generalversammlung	10
§ 12 Das Präsidium	11
§ 13 Besondere Aufgaben der Präsidiumsmitglieder.....	12
§ 14 Aufgaben des Präsidiums	13
§ 15 Der Präsidialausschuss	14
§ 16 Die Regionalgruppen	15
§ 17 Die Interessensgruppen	16
§ 18 Die Prüfungsorganisation (PRO OSYC)	17
§ 19 Die Zweigvereine	18
§ 20 Rechnungsprüfer	19
§ 21 Das Schiedsgericht.....	19
§ 22 Abstimmungen	20
§ 23 Geschäftsordnung	21
§ 24 Auflösung des Vereins	21

Die Inhalte der Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung sind durch die Generalversammlung des Austrian Offshore Yacht Club (OSYC) zu beschließen.

Jeglicher Anpassungsbedarf des Dokuments ist durch das Präsidium vorzubereiten der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieses Dokument verzichtet auf Geschlechtsneutralisierung. Es sei angemerkt, dass die Funktionsbezeichnungen beidgeschlechtlichen Bezug einnehmen können.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen Austrian Offshore Yacht Club (Oesterreichischer Hochsee Yachtclub, kurz OSYC). Er hat seinen Sitz in Wien und seinen Tätigkeitsbereich in Österreich, im Ausland und auf See. Das Symbol des Vereines ist ein rot – weiß - rotes Wappen in einem goldgelben, sechsspeichigen Steuerrad (optional beinhaltend den Schriftzug OSYC).

§ 2 Zweck des OSYC

Zweck des OSYC ist es, in gemeinnütziger Weise den Wassersport auf See, insbesondere den Segel- und Motoryachtsport auf See (kurz Yachtsport auf See) zu fördern und dessen Ausübung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei sind dem Verein der Umwelt- und Meeresschutz, sowie das Verständnis für maritime Kultur und maritime Tradition, soziales Engagement und diesbezüglicher Erfahrungsaustausch ein Anliegen.

Die Umsetzung der Vereinszwecke erfolgt insbesondere

- durch die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Ausübung des Wassersports auf See dienlich sind sowie Zugangserleichterung zu solchen Einrichtungen
- durch Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung in allen Angelegenheiten des Wassersports auf See
- durch die Durchführung von Sozialprojekten zu Gunsten oder gemeinsam mit benachteiligten Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- durch die Herausgabe von Mitteilungsblättern, einer Clubzeitung, Revier- und Länderinformationen insbesondere auf elektronischem Weg (z. B. Homepage, Social Media, Mailings)
- durch Aktivierung des Wassersports auf See, des nautischen Tourismus und der Pflege maritimer Tradition und Kultur als sinnvolle Freizeitgestaltung, Organisation von Vorträgen, Veranstaltungen, Seetörns und Förderung der Teilnahme an Wettbewerben und Regatten
- durch die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber in- und ausländischen Behörden, Versicherungen und Institutionen, die sich mit dem Wassersport auf See bzw. mit dem Fahrtensegeln sowie maritimer Tradition und Kultur befassen
- durch Vermittlung von günstigen Versicherungsmöglichkeiten, Charterangeboten und sonstigen Begünstigungen
- durch Förderung der Bildung von Regional- und Interessensgruppen in Österreich und im Ausland

- durch Förderung der am Wassersport interessierten Jugendlichen
- durch Ausbildung und Weiterbildung für die Sportseefahrt am Meer, auf Seen und Wasserstraßen sowie in anderen Wassersportarten in Theorie und Praxis im In- und Ausland
- durch die Durchführung von Prüfungen als Prüfungsorganisation gem. Seeschiffahrtsgesetz nach der jeweils aktuellen Fassung der zugrundeliegenden Verordnung (Jachtverordnung)
- durch die Durchführung von Prüfungen und die Ausstellung von Segelscheinen gem. aktueller Bestimmungen und Usancen
- durch Förderung aller Wassersportarten auf See
- durch Pflege der Geselligkeit

Der OSYC kann eigene Schiffe und Liegeplätze sowie sonstige Anlagen erwerben, erhalten und auch sonst alles unternehmen, was seinen Mitgliedern dient.

Der OSYC verfolgt weder politische noch kommerzielle Ziele.

Der OSYC kann Teilorganisationen auch in Form von Zweigvereinen führen, wenn dafür besondere Bedürfnisse bestehen.

Der OSYC kann sich als Gesamtverein oder mit seinen Teilorganisationen an anderen Organisationen im In- und Ausland mit ähnlichen Zielen beteiligen.

Strafen von Sport-Fachverbänden denen der OSYC angehört (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern), werden auch vom OSYC durchgeführt, soweit dies in den Statuten des Sport-Fachverbandes vorgesehen ist.

Für den OSYC sowie seine Mitglieder und Mitarbeiter gelten die Regelungen und Verpflichtungen des jeweiligen Anti-Doping Bundesgesetzes und der Anti-Dopingbestimmungen der Sport-Fachverbände, denen er angehört.

Der OSYC anerkennt und setzt die aktuell geltenden gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder um.

§ 3 Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden

Die ideellen Mittel werden unter anderem dadurch aufgebracht, dass jedes Mitglied sein persönliches Fachwissen und seine Erfahrungen dem Club zur Verfügung stellt.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge für Leistungen des Clubs, Subventionen, Spenden und Erträge aus sportlichen und geselligen Clubveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der OSYC besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

4.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an der Seefahrt interessiert und bereit sind, an der Erfüllung des Clubzweckes entsprechend mitzuwirken.

4.2 Jungsegler

Jungsegler sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die besondere Förderungen bekommen.

4.3 Anschlussmitglieder

Anschlussmitglieder sind Ehegatte oder Lebensgefährte eines ordentlichen Mitgliedes. Jedes Anschlussmitglied hat die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Clubzeitung wird jedoch nur dem jeweiligen ordentlichen Mitglied übermittelt.

4.4 Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des OSYC unterstützen, aber nicht alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder wahrnehmen wollen (z. B. Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr).

4.5 Gastmitglieder

Personen, die kurzfristig die Leistungen des Clubs in Anspruch nehmen wollen, können für die erforderliche Dauer als Gastmitglieder aufgenommen werden.

4.6 Schnuppermitglieder

Im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft können interessierte Personen temporär (d. i. Datum der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres) aufgenommen werden und ein eingeschränktes Leistungsangebot des OSYC nutzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Kategorie in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt (*Ausnahme: es erfolgt eine rechtzeitige Kündigung gemäß § 6*).

4.7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder durch die Generalversammlung oder das Präsidium gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, sind schriftlich an den OSYC zu richten. Der Präsidialausschuss entscheidet über die Aufnahme und bei Gastmitgliedern auch über die Dauer der Mitgliedschaft.

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung oder das Präsidium ein ordentliches Mitglied ernennen, das sich um den Yachtsport oder um den OSYC besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt ist dem Präsidialausschuss schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben hat bis spätestens 15. Dezember für das Folgejahr einzulangen.
- Die Streichung erfolgt durch den Präsidialausschuss, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung bis zum Jahresende unterbleibt.
- Der Ausschluss aus dem OSYC erfolgt durch den Präsidialausschuss wegen unsportlichen Verhaltens oder wegen Handlungen, die gegen das Clubinteresse gerichtet sind. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsausweis

Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis, den es bei Ausscheiden aus dem Club zurückzugeben hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ihrer Regionalgruppe sowie an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge bis spätestens vier Wochen vor dem angekündigten Termin der Generalversammlung beim Präsidium zur Tagesordnung einzubringen.
- Ordentlichen Mitgliedern und Anschlussmitgliedern, die ihre fälligen Beiträge entrichtet haben, stehen das aktive und passive Wahlrecht zu.
- Schnuppermitgliedern steht ein temporär gültiges und eingeschränktes Leistungspaket zur Verfügung.
- Die Mitglieder haben das Recht, die clubeigenen Anlagen und Gerätschaften sowie die Leistungen des Clubs nach Maßgabe dieser Satzungen und der entsprechenden Ordnungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen und auf Yachten die Clubflagge zu führen.

8.2 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und die Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse und Anweisungen der Organe des Clubs zu befolgen.
- Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 15. Jänner des laufenden Jahres zu entrichten.
- Vereine, die als Fördermitglieder des OSYC aufgenommen werden, sind berechtigt, ihre Interessen und die ihrer Mitglieder in allen Angelegenheiten des Yachtsportes auf See von den Organen des OSYC vertreten zu lassen. Fördermitglieder erhalten, wie ordentliche Mitglieder, alle allgemeinen Informationen, die den Yachtsport auf See betreffen, zugesandt.

8.3 Funktionsbekleidende Mitglieder

Funktionsbekleidende Mitglieder des OSYC sind verpflichtet, einem Ehrenkodex zu folgen. Demnach unterwerfen sie sich den Satzungen des OSYC und allen weiteren geltenden Verfahrensordnungen und erklären, diese immer nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten und ihre Funktion zum Wohle und im Interesse des Ansehens des OSYC auszuüben. Insbesondere verpflichten sie sich, eigenverantwortlich, gewissenhaft und frei von Eigeninteresse oder von finanziellem Vorteil zu handeln. Die im Club erworbene Kenntnisse oder besonderes Fachwissen dürfen nicht zum Eigennutzen verwertet und damit dem Verein materieller oder immaterieller Schaden zugefügt werden. Bei Bekanntwerden entsprechenden Handelns kann der Präsidialausschuss Konsequenzen bis zum Ausschluss beschließen.

§ 9 Organe des OSYC

Die Organe des Clubs sind

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- der Präsidialausschuss
- der Leiter der Prüfungsorganisation PRO OSYC
- die Leiter der Regional- und Interessensgruppen
- die Mitgliederversammlung der Regionalgruppen
- der Präsident
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der für ihre Tätigkeit notwendigen Auslagen. Zur pauschalen Abgeltung derartiger Auslagen können Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden.

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alle drei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Der voraussichtliche Termin ist spätestens sechs Wochen vorher in der Clubzeitung oder in sonstiger geeigneter Form anzukündigen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte oder das Interesse des Clubs erfordert.

Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es die Rechnungsprüfer oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Diesem Antrag hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zu entsprechen.

Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Generalversammlung einzuladen. Die Tagesordnung hat auch die rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder zu enthalten. Die Einladung kann auch in der Clubzeitung erfolgen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung anzusetzen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Clubs bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Über die Auflösung des Clubs kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist spätestens nach drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein Vizepräsident; sind auch diese verhindert, das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied.

Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 11 Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- die Bestellung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie die Entlastung des Präsidiums
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder
- die Entscheidung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs
- die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Organisationen
- die Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bestätigung einer vom Präsidium vorgelegten Geschäftsordnung
- die Genehmigung der vom Präsidium vorzuschlagenden Errichtung und Auflösung von Zweigvereinen.

§ 12 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Finanzreferenten
- dem Sekretariat
- den Leitern der Regional - und Interessensgruppen
- bis zu zehn weiteren Mitgliedern

Die Leiter der Regional- und Interessensgruppen mit mehr als 25 Mitgliedern haben im Präsidium volles Stimmrecht, sonst gehören sie dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Mit Ausnahme der Leiter der Regional- und Interessensgruppen werden die Mitglieder des Präsidiums von der ordentlichen Generalversammlung für eine Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Clubmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat der Präsident ein anderes Mitglied mit der Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes zu betrauen.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten bis zum Ablauf der Funktionsperiode für ausscheidende Mitglieder und für bestimmte Funktionen Stellvertreter wählen. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann es Ausschüsse einrichten, die von einem Präsidiumsmitglied zu leiten sind.

Das Präsidium wird vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Sitzung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zu einer Sitzung des Präsidiums muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder von fünf Präsidiumsmitgliedern unter Vorlage eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt wird.

Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend, so wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Teilnehmerliste, die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und den wesentlichsten Inhalt allfälliger Berichte zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 13 Besondere Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Clubs im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung, des Präsidiums und allenfalls des Präsidialausschusses. Er vertritt den Club nach außen. Er koordiniert die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder, der sonstigen Ausschüsse, der Regional- und Interessensgruppen, der sonstigen Organe und die vom Club unternommenen Aktivitäten.

Ein Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei längerer Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung. Er hat im Vertretungsfall alle Befugnisse des Präsidenten.

Der Schriftführer ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs, soweit nicht andere Mitglieder des Präsidiums dafür verantwortlich sind, die Protokollführung bei der Generalversammlung und bei Präsidiumssitzungen sowie für die Verwaltung des Archivs zuständig.

Der Finanzreferent ist für die Abwicklung des Geldverkehrs des Clubs zuständig. Er verwaltet unter seiner persönlichen Verantwortung die Kasse und die Konten des Clubs bei Geldinstituten. Er ist weiters für die Verbuchung aller Geldbewegungen verantwortlich. Die Abwicklung des Geldverkehrs von Regional- und Interessensgruppen des Clubs fällt nicht in seinen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich.

Jedem Präsidiumsmitglied können mit seinem Einverständnis auf Antrag des Präsidenten vom Präsidium bestimmte Aufgaben übertragen werden, die es eigenverantwortlich zu erfüllen hat. Bei Durchführung dieser Aufgaben haben die Präsidiumsmitglieder die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums zu beachten.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des OSYC, insbesondere die Beschlussfassung und die Abwicklung aller Angelegenheiten des Clubs, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Dabei sind die Bestimmungen der Satzungen, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Grundsätze zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Geschäftsabwicklung zu beachten.

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere

- die Einberufung der Generalversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes, sowie des Budgetvoranschlages
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, wenn aktuell keine Generalversammlung anberaumt ist
- die Gründung und Auflösung von Regional- und Interessensgruppen
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe sowie für die Organisation der Regional- und Interessensgruppen
- die Abhaltung von Ausbildungskursen, Törns und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf überregionaler Ebene
- die Entscheidung über die Teilnahme an Messen
- die Herausgabe und der Verlag einer Clubzeitschrift, von Informationsblättern, Büchern und Filmen über die Seeschifffahrt.
- die Genehmigung von Satzung und Satzungsänderungen von Zweigvereinen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- die Genehmigung des Beitritts von Zweigvereinen zu anderen Organisationen
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die definierten Mitgliederkategorien und die definierten Clubleistungen.

§ 15 Der Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus

- dem Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Finanzreferenten
- dem Sekretariat und
- den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums.

Der Präsidialausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Präsidiums vorzubereiten, den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten und anstelle des Präsidiums Entscheidungen zu treffen, die ihm vom Präsidium übertragen worden sind oder die so kurzfristig erforderlich sind, dass eine zeitgerechte Einberufung oder Entscheidung des Präsidiums nicht möglich ist.

Dem Präsidialausschuss obliegt die Entscheidung der Aufnahme, Streichung und dem Ausschluss von Mitgliedern.

Für die Beschlussfähigkeit, die Einberufung, die Leitung und Beschlussfassung sind die für das Präsidium geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Die allenfalls auch mündliche Einladung zu Sitzungen muss spätestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

§ 16 Die Regionalgruppen

Die Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse der in bestimmten Regionen wohnhaften Mitglieder des OSYC. Sie verfolgen die in § 2 der Satzungen angeführten Ziele auf regionaler Ebene. Die Betreuung und Beratung der Mitglieder des OSYC erfolgt in erster Linie über die Regionalgruppen.

Regionalgruppen werden als Organisationseinheiten des OSYC durch das Präsidium eingerichtet. Dabei sind in einer Gründungsversammlung von den in der jeweiligen Region wohnhaften Clubmitgliedern jedenfalls ein Leiter, ein Stellvertreter und ein Kassier zu wählen. Die Neuwahl der Funktionäre der Regionalgruppen hat spätestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

Mitgliederversammlungen zur erstmaligen Wahl von Funktionären einer Regionalgruppe (Gründung) werden vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidialausschusses geleitet. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen in den Regionalgruppen gelten die entsprechenden Regelungen wie für die Generalversammlung.

Die Leiter der Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder des Clubs auf regionaler Ebene zu betreuen. Ihnen obliegt insbesondere

- die Gestaltung und Durchführung von regelmäßigen Regionalabenden (Vorträgen, gesellschaftlichem Beisammensein)
- die Organisation von Beratung und Erfahrungsaustausch in allen Bereichen des Wassersports auf See
- die Organisation von gemeinsamen Törns
- die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen in Theorie und Praxis

Die Leiter der Regionalgruppen haben bis 20. Oktober jeden Jahres dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Situation und die in ihrer Regionalgruppe durchgeführten Aktivitäten zu übermitteln.

Der Kassier der Regionalgruppe verwaltet unter seiner persönlichen Haftung die Kasse und das Konto der Regionalgruppe bei Geldinstituten. Er hat gemeinsam mit dem Leiter der Regionalgruppe bis zum 31. Jänner jedes Jahres dem Finanzreferenten einen Kassenbericht und eine Aufstellung des in der Regionalgruppe vorhandenen Clubvermögens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Der Kassier hat bei seiner Tätigkeit allfällige Richtlinien des Präsidiums oder des Finanzreferenten einzuhalten.

§ 17 Die Interessensgruppen

Interessensgruppen sind überregionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern des OSYC, die an bestimmten, besonders wichtigen und klar umschriebenen Tätigkeitsbereichen des Clubs speziell interessiert sind.

Interessensgruppen werden bei entsprechendem Bedarf als Teilorganisationen des OSYC vom Präsidium eingerichtet. Ein ordentliches Mitglied des OSYC wird vom Präsidium als Leiter der Interessensgruppe bestellt. Bei Bedarf sind vom Präsidium auch ein Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Sekretariat und bis zu zehn weitere Funktionäre der Interessensgruppe zu bestellen.

Leiter von Interessensgruppen haben die Aufgabe, die Betreuung der Clubmitglieder unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen zu gestalten. Sie haben dem Präsidium bis 20. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die Situation und die von der Interessensgruppe durchgeführten Aktivitäten zu übermitteln. Bis zum 15. Jänner jedes Jahres ist dem Finanzreferenten ein Kassenbericht und eine Aufstellung des in der Interessensgruppe vorhandenen Clubvermögens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Bei der Verwaltung des Clubvermögens sind allfällige Richtlinien des Präsidiums oder des Finanzreferenten einzuhalten.

Diesen Anforderungen Rechnung tragend und unter Bezugnahme auf § 23 der Satzung ist die Interessensgruppe Segelsport (OSYC-IGS) mit einer Geschäftsordnung als integraler Bestandteil der Geschäftsordnung des OSYC, Fassung 11/2018, Abschnitt 2.14.3.2., ausgestattet.

§ 18 Die Prüfungsorganisation (PRO OSYC)

Die Prüfungsorganisation PRO OSYC stellt eine integrative Organisationseinheit im Rahmen der Struktur des OSYC dar. Sie ist disziplinar dem Vereinsmanagement (Generalversammlung, Präsidium, Präsident) berichtspflichtig und erfüllt ihre Aufgaben in Abstimmung mit den weiteren Organisationseinheiten des OSYC.

Der PRO OSYC obliegt die Abwicklungen von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrtsgesetz – SeeSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und auf Basis der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß Jachtverordnung (JachtVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die PRO OSYC besteht aus

- dem Leiter
- dem Leiter der Abwicklung administrativer Tätigkeiten (z. B. Sekretariatsangelegenheiten)
- dem Referatsleiter Ausbildung
- dem Präsidenten
- dem Kassier

respektive weiterer nominierter, fachlich kompetenter Vertretungen.

Sämtliche Tätigkeiten mit Prüfungsrelevanz werden im 4-Augen-Prinzip unter Einbeziehung des Leiters (bzw. eines Vertreters) und einem weiteren Mitglied der PRO OSYC durchgeführt.

Die PRO OSYC ist gem. geltender gesetzlicher Vorgaben – Jachtverordnung (JachtVO) - insbesondere und unter anderem verantwortlich für

- I. die Bestellung und Publikation der Prüfer
- II. die Definition und Publikation der Prüfungsordnung
- III. die Organisation, Koordination und Durchführung von Prüfungen, inkl. Einteilung der Prüfer
- IV. die Archivierung von Dokumentationen über abgehaltene Prüfungen
- V. die Ausstellung von Befähigungsausweisen

Der Leiter hat bis 20. Oktober jeden Jahres dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Situation und die in der PRO-OSYC durchgeführten Aktivitäten zu übermitteln.

Der Kassier verwaltet unter seiner persönlichen Haftung die Kasse und das Konto der PRO-OSYC bei Geldinstituten. Er hat gemeinsam mit dem Leiter bis zum 31. Jänner jedes Jahres dem Finanzreferenten einen Kassenbericht und eine Aufstellung des in der PRO-OSYC vorhandenen Vermögens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Der Kassier hat bei seiner Tätigkeit allfällige Richtlinien des Präsidiums oder des Finanzreferenten einzuhalten.

Für die Beschlussfähigkeit, die Einberufung, die Leitung und Beschlussfassung sind die für das Präsidium geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 19 Die Zweigvereine

Zweigvereine sind dem OSYC statutarisch untergeordnete Vereine, welche die Ziele des OSYC mittragen. Ihre Errichtung oder Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung des OSYC. Satzung und Satzungsänderungen des Zweigvereins bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des OSYC.

Zweigvereine dürfen nur Mitglieder aufnehmen, die auch dem OSYC angehören. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss auch dem Präsidium des OSYC angehören. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Zweigvereines bedarf vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Anerkennung durch den Präsidialausschuss. Wird diese nicht erteilt, so ist ein neuerlicher Vorstand des Zweigvereins zu wählen.

Für den Vorstand des Zweigvereins gelten die in § 2 angeführten Ziele und die in den Satzungen des OSYC genannten Pflichten sinngemäß. Der Vorstand des Zweigvereins ist an die Beschlüsse der Organe des OSYC gebunden. Ein eigener Mitgliedsbeitrag des Zweigvereins kann nur zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag für den OSYC eingehoben werden. Zumindest ein Rechnungsprüfer des OSYC muss auch als Rechnungsprüfer des Zweigvereins bestellt werden. Bei Auflösung des Zweigvereins fällt das Vereinsvermögen an den OSYC.

Wird eine Regionalgruppe als Zweigverein geführt, so bilden die Mitglieder der Regionalgruppe die Mitgliederversammlung des Zweigvereins.

Wird eine Interessensgruppe als Zweigverein geführt, so bilden die in den Regionalgruppen gewählten Vertreter der Interessensgruppe die Mitgliederversammlung des Zweigvereins.

§ 20 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt gleichzeitig mit der Bestellung des Präsidiums aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer. Mit der Funktion des Rechnungsprüfers ist jede andere Funktion im Club unvereinbar. Die Funktionsperiode ist auf eine zweimalige Wiederwahl beschränkt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Überprüfung der Gebarung des Clubs einschließlich der Regional- und Interessensgruppen. Zu diesem Zweck haben sie ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Belege und Unterlagen. Sie sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer berichten über ihre Tätigkeit in der Generalversammlung.

§ 21 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Vereinsorganen sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und ohne besonderes Verfahren beizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien genannten Mitglied, die gemeinsam einen Vorsitzenden wählen. Sofern sie sich nicht auf die Person des Vorsitzenden einigen können, wird dieser vom Präsidenten berufen, sofern dies unter Beachtung der Befangenheitsregelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) möglich ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Die Streitparteien unterwerfen sich dem Spruch des Schiedsgerichtes bei sonstigem Ausschluss aus dem Club.

§ 22 Abstimmungen

Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen an andere Personen ist unzulässig. Stimmenthaltungen sind möglich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag, wenn dies durch mindestens fünf Stimmberechtigte verlangt wird, muss eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Pro-Stimmen größer ist als die Zahl der Gegenstimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Pro-Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Gegenstimmen.

Die Leitung der Sitzung, die Reihung der Anträge, die Erteilung des Wortes und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs.

Ein Organ ist vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Regelungen in der Satzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung und Dringlichkeit kann der Präsident statt einer Befassung des Präsidialausschusses oder des Präsidiums auch eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg oder per E-Mail durchführen.

War der Präsidialausschuss trotz ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann der Präsident mit einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg Beschlüsse herbeiführen oder schwebende Abstimmungen per E-Mail-Kommunikation mit abwesenden Mitgliedern ergänzend abschließen.

§ 23 Geschäftsordnung

Soweit das Präsidium es für erforderlich hält, diese Satzungen durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen, hat es eine solche auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt sowohl für eine allgemeine, den gesamten Clubbetrieb des OSYC regelnde Geschäftsordnung als auch für Geschäftsordnungen, die nur regionale oder sachliche Teilbereiche des OSYC betreffen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Das bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Auflösung des OSYC verbleibende Vermögen fällt jener gemeinnützigen Institution im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu, für welche sich die Generalversammlung bei ihrem Auflösungsbeschluss entscheidet.